



**Historischer Verein für Mittelbaden  
Mitgliedergruppe Schiltach/Schenkenzell e.V.**



[www.geschichte-schiltach-schenkenzell.de](http://www.geschichte-schiltach-schenkenzell.de)

## **Satzung der „Mitgliedergruppe Schiltach/Schenkenzell des Historischen Vereins für Mittelbaden e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1. Der Verein führt den Namen „Historischer Verein für Mittelbaden e.V., Mitgliedergruppe Schiltach/Schenkenzell“.**
- 2. Er ist ein eigenständiger Verein mit Sitz in Schiltach. Er ist eine Mitgliedergruppe des Historischen Vereins für Mittelbaden e.V. mit Sitz in Offenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.**
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 6. Der Verein fördert die Kenntnis und Darstellung aller Zweige der Geschichte im Bereich Schiltach und Schenkenzell. Er fördert die Geschichtsforschung**

**und -vermittlung und leistet Beiträge zur Erhaltung von Kunstwerken, Kultur- und Baudenkmälern, zur Erinnerungskultur sowie zur Volkskunde und zur Heimatpflege. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedergruppen. Er fördert schließlich, seinen Zielen entsprechend, die Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden, mit öffentlichen und privaten Körperschaften, mit Personen und Vereinigungen.**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Gesamtvereins „Historischer Verein für Mittelbaden e.V.“. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.**
- 2. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.**
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.**
- 4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.**
- 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein absichtlich schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen in der Vorstandschaft und nach Zustimmung des Gesamtvereins.**
- 6. Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft und nach Zustimmung des Gesamtvereins.**

### **§ 4 Jahresbeitrag**

- 1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Die Höhe wird auf Antrag des Präsidiums des Gesamtvereins von dessen Mitgliederversammlung beschlossen.**
- 2. Der Mitgliedsbeitrag kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.**
- 3. Die Jahresbeiträge werden an die Mitgliedergruppe bezahlt und von dieser umgehend an den Gesamtverein abgeführt.**
- 4. Mit Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins kann der Verein einen Zuschlag zum Jahresbeitrag erheben.**

## **§ 5 Vereinsorgane**

**Organe des Vereins sind:**

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Vorstandschaft**
- 3. Die Mitgliederversammlung**

## **§ 6 Vorstand, Vorstandschaft**

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.**
- 2. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu sieben weiteren Beisitzern.**
- 3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.**
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.**
- 5. Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Eingeladen wird schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.**
- 6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.**
- 7. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per e-mail erklären. So gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.**
- 8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.**
- 9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit Vereinsmitglieder beratend hinzuziehen und ihnen besondere Aufgaben zur Erledigung übertragen.**
- 10. Dem Präsidenten des Gesamtvereins steht mit Zustimmung des Präsidiums**

**das Recht zu, die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung der Mitgliedergruppe einzuberufen und bei der Sitzung den Vorsitz zu führen.**

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail einzuberufen.**
- 2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.**
- 3. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und damit grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, es sei denn, bestimmte Aufgaben sind durch diese Satzung anderen Vereinsorganen übertragen.**
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und deren Entlastung**
  - b. Wahl der Vorstandschaft**
  - c. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Kassengeschäfte und Entgegennahme des Prüfungsberichts**
  - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.**
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
- 6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Sitzung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und dem Mitglied gleichzeitig die vorgesehene Änderung schriftlich mitgeteilt wurde.**
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.**
- 8. Die Mitgliedergruppe hat für jeweils 50 Mitglieder und für die nicht volle Zahl von 50 Mitgliedern eine Stimme in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.**

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.**
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schiltach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Geschichtsforschung und Heimatpflege in Schiltach und Schenkenzell zu verwenden hat.**

## **§ 9 Gültigkeit der Satzung**

**Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2018 in Schiltach beschlossen.**

***Schiltach, den 19. Januar 2018***

Seit 27.02.2018 ist der Verein unter der Bezeichnung „Historischer Verein für Mittelbaden, Mitgliedergruppe Schiltach/Schenkenzell“ unter der Nummer VR 723436 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.